

VII, 218 ≡ (Fassung v. 1814)

P. J. J. J.

STATUTEN

der

Kaiserlichen Universität zu Dorpat,
in Bezug auf die Oberaufsicht der Lehr-Anstalten
ihres Bezirks.



Gedruckt bey Michael Gerhard Grenzius,
Universitätsbuchdrucker.

I. KAPITEL.

Von den Pflichten der Univerſität in Bezug auf die Lehr-Anſtalten ihres Bezirks.

§. 1.

Die Univerſität hat unter der General-Direction der Ober-Schulkommiſſion, die Oberaufficht über alle im Lievländiſchen, Kurländiſchen, Ehſtländiſchen und Finnländiſchen Gouvernement belegene Gymnaſien, Diſtrikt- und Parochial-Schulen, auch aller Privat-Penſionen, diejenigen Lehr-Anſtalten ausgenommen, welche Allerhöchſt einer andern Direction ganz beſonders anvertraut ſind.

A. Schul-Ordnung und Schul-Bücher.

§. 2.

Die Univerſität iſt verpflichtet, für jede Gattung der ihr untergeordneten öffentlichen Schul-Anſtalten eine Schul-Ordnung zu entwerfen, und dieſe höhern Orts zur Beſtätigung zu unterlegen. Daſſelbe gilt von den Special-Instructionen, als Ausnahmen von den allgemeinen Vorſchriften, welche das Lokal hie und da erfordern möchte.

§. 3.

Die Gegenſtände der Schul-Ordnungen ſind:

- 1) Vorſchriften für den Unterricht.
- 2) Die Schul-Disciplin.
- 3) Die ökonomiſche Verwaltung der Lehr-Anſtalten, welche von der hohen Krone unterhalten werden.

§. 4.

Die Univerſität beſtimmt die Schul-Bücher für den Unterricht in allen Lehr-Anſtalten ihres Bezirks, und ſorget für die möglichſt prompte und wohlfeile Anſchaffung derſelben, ſo wie für die Redaction der Schul-Bücher, für die Fälle, wo es an ſolchen mangeln ſollte, die dem Zwecke entſprechen.

B. Schul-Beamten und Schul-Lehrer.

§. 5.

Die Univerſität ſtellt, für jedes Gouvernement ihres Bezirks, einen Gouvernements-Schul-Director der Ober-Schulkommiſſion zur Beſtätigung vor. Dieſe Directoren ſtehen, als ſolche, in der 7^{ten} Klaſſe, und erhalten jährlich einen Gehalt von 1500 Rubel Banco-Aſſignationen, worinn ein Reiſegeld von 300 Rubel Bco. Aſſ. mit begriffen iſt.

§. 6.

Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Gymnasien, Kreis-Schulen und Privat-Lehranstalten; so wie die mittelbare Aufsicht über die Parochial-Schulen, jeder in seinem Gouvernement, und berichten über alles dieses an die Universität. In allen Fällen, wo die Mitwirkung der Civil-Behörden erforderlich ist, wenden sie sich durch Sendschreiben an die Civil-Gouverneure.

§. 7.

Jedes Gouvernement wird in mehrere Schul-Kreise eingetheilt, und für jeden dieser Kreise ein besonderer Schul-Inspector unmittelbar von der Universität angestellt, der, als solcher, in der 9^{ten} Classe steht, und jährlich einen Gehalt von 1000 Rubel Banco-Assignationen, mit Inbegriff des Reisegeldes, erhält.

§. 8.

Die Kreis-Schul-Inspectoren haben die unmittelbare Aufsicht über die Parochial-Schulen ihres Kreises, worüber sie an den Schul-Director des Gouvernements Bericht abstatten. In allen, die Parochial-Schulen betreffenden, Fällen, wo eine fremde Mitwirkung erforderlich ist, requiriren sie die Hülfe des Kreis-Marschalls, oder Ober-Kirchenvorstehers und des Gutsbesitzers des Kirchspiels.

§. 9.

Die Universität soll sämtliche Lehrer der Gymnasien und Kreis- oder District-Schulen wählen und berufen, wird aber nicht unterlassen, so oft es die Umstände erlauben, von den vorhandenen Lehrern der Anstalt selbst, Vorschläge darüber zu verlangen.

§. 10.

Die Lehrer der Pfarr-Schulen werden von dem Kreis-Inspector und dem Prediger des Orts geprüft, gewählt, und, unter Einsendung des Prüfungs-Protocolls, der Universität zur Bestätigung vorgestellt. Die Prediger übernehmen, ausserdem das sie den Hauptunterricht in der Religion und Moral besorgen, die speciellere Aufsicht über die Parochial-Schulen, und sind in dieser Eigenschaft dem Schul-Inspector als Assistenten zugegeben.

§. 11.

Die Universität ist verpflichtet, alle Lehrer und Beamten (die Prediger ausgenommen) der ihr untergebenen Lehr-Anstalten, die sich durch Vernachlässigung ihrer Amtspflichten, oder durch einen unmoralischen Lebenswandel, der fernern Amtsführung unwerth machen, nach vorhergegangener strenger Untersuchung, zu suspendiren, oder auch nach Umständen abzusetzen. In allen diesen Fällen muss die Universitäts-Schulkommission (von welcher das 2^{te} Kapitel handelt,) ihre Meynung, mit allen Umständen, dem ganzen Conseil der Universität vorlegen, er-

wartet dessen Entscheidung, gegen welche keine Appellation mehr statt haben kann. Beträfe es einen Gouvernements-Schuldirektor: so würde die Sache dem Kaiserlichen Curator der Universität unterlegt.

C. Berichte in Schul-Sachen.

§. 12.

Halbjährig, und zwar zu Anfange des Junius und des Decembers, werden, von den Gouvernements-Schuldirektoren Berichte, über den dermaligen Zustand der, in ihrem Gouvernement befindlichen, Lehr-Anstalten eingesandt. Diese Berichte, betreffen die fleißige Frequenz der Schulen, die Resultate der öffentlichen, kurz vorher zu haltenden, Prüfungen, (worunter z. B. die Fortschritte der Schüler, die Reden, Belohnungen und Strafen &c. verstanden werden.) die Anzeige der sich, durch Fleiß, Moralität, Talente, auszeichnenden Schüler, der sich, vorzüglich auszeichnenden Lehrer, so wie endlich die halbjährigen Lections-Verzeichnisse.

§. 13.

Um die Gouvernements-Schul-Direction in den Stand zu setzen, diese Obliegenheit, auch in Absicht der Parochial-Schulen, gehörig zu erfüllen, sind die Kreis-Inspectoren verpflichtet, zu den §. 12. festgesetzten Terminen, ähnliche Berichte über die ihrer Aufsicht anvertrauten Lehr-Anstalten an den Gouvernements-Schul-Director einzufenden.

§. 14.

Ueber alle wichtige Veränderungen und Vorfälle werden sogleich von den Gouvernements-Schul-Directoren an die Universität, so wie von den Kreis-Inspectoren, an die Schul-Directoren, außerordentliche Berichte abgestattet, und es sollen sich weder die Schul-Directoren, noch die Schul-Inspectoren, eigenmächtige Veränderungen in den ihrer Aufsicht anvertrauten Schul-Anstalten erlauben.

§. 15.

Die Schul-Directoren, Inspectoren und Lehrer haben das Recht, jeder für sich, zweckmäßige Vorschläge, zu etwanigen Verbesserungen der Schulen, directe an die Universität zu senden. Ein gleiches Recht steht allen Lehrern, in Absicht ihrer etwanigen Beschwerden über ihre Vorgesetzte, so wie den Inspectoren, über die Gouvernements-Schul-Directoren, zu.

§. 16.

Am Schluffe jedes Monats, so wie vor dem Schluffe des Jahrs, sind verificirte Rechnungen, über alle Einnahmen und Ausgaben der von der hohen Krone unterhaltenden Schul-Anstalten, vom Gouvernements-Schul-Director, mit dessen Unterschrift, an die Universität einzufenden. Diese Berichte werden, von den Gymnasien und Kreis-Schulen, directe, und, von den Parochial-Schulen (wenn solche von der hohen Krone unterhalten werden) durch die Kreis-Schul-Inspectoren, an den Gouvernements-Schul-Director geschickt.

§. 17.

Ueber alle nicht etatmäßige Ausgaben der Lehr-Anstalten, welche die hohe Krone unterhält, ist zuvor die Approbation des Curators zu erwarten, weshalb der Schul-Director, an die Universität Bericht, abzustatten und, über die Unumgänglichkeit, oder den Nutzen dieser Ausgaben, Anzeige zu thun hat.

§. 18.

Ueber den Zustand der ihr untergeordneten Lehr-Anstalten, soll die Universität halbjährliche, oder im erforderlichen Falle, außerordentliche Berichte, so wie auch die jährlichen und monatlichen Rechnungen, an ihren Kaiserlichen Curator einsenden.

II. KAPITEL.

Von der Universitäts-Schulcommission.

A. Organisation dieser Schulcommission.

§. 19.

Die Universität übt die Oberaufsicht der Lehr-Anstalten, in den Gouvernements ihres Bezirks, durch eine aus der Mitte ihrer ordentlichen Professoren zu ernennende permanente Schul-Commission aus, welche, mit Inbegriff des vorsitzenden Rectors, aus sieben Mitgliedern besteht.

Diese Mitglieder, welche durch das Conseil, nach der, in den Statuten festgesetzten Ordnung, erwählt werden, machen die Commission aus, und handeln im Namen und unter der Direction der Universität. Die Commission erstattet dem Universitäts-Conseil Berichte über alle laufende Geschäfte, und in wichtigen Fällen erwartet sie seine Entscheidung. Wenn das Conseil es für nöthig fände, eine Revision der Geschäfte dieser Commission zu machen: so behalten die Mitglieder derselben im Conseil gleichwohl Sitz und Stimme, als Mitglieder dieses Conseils.

§. 20.

Für die Fälle, da der neugewählte Rector nicht eines der permanenten Schulcommissions-Glieder ist, tritt das 7^{te} Mitglied auf dieses Jahr aus, und, im Falle ein Mitglied seine Dimission nimmt, oder mit Tode abgeht: so tritt das eben erwähnte 7^{te} Mitglied in die Reihe der permanenten Mitglieder.

§. 21.

Die Schulcommission hat eine eigene Kanzeley, welche, aus einem Secretaire, einem Actuarius, einem Kanzellisten und einem Ministerial, besteht.

§. 22.

Der Secretaire führt das Protocoll und Tischregister, besorgt alle Ausfertigungen und die nöthigen Extracte aus den Acten, nach Anwei-

fung der Mitglieder der Schulcommissiön, führt ein Register aller rückständigen Ausfertigungen, und sorgt für die Ordnung im Archiv.

§. 23.

Der Actuarius führt das Missivbuch, besorgt die Completirung der Acten, so wie die nöthige Registratur, und theilt sich, mit dem Kanzelisten, in die Mundirung der Ausfertigungen.

B. Führung der Geschäfte in der Schulcommissiön.

§. 24.

Die Schulcommissiön bedient sich des allgemeinen Siegels der Universität, in deren Namen sie handelt. Sie erstattet ihre Berichte dem Rector, welcher sie, wenn er sie den, in den §. 11 und 19 festgesetzten, Vorschriften gemäfs findet, so wie alle andere, an den Curator absendet.

§. 25.

Um die Geschäfte leichter und vollkommener zu führen, wird folgende Vertheilung der Geschäfte festgesetzt: Ein Mitglied übernimmt speciell die Geschäfte, welche die Gymnasien, die Kreischulen und Privat-Lehranstalten betreffen; ein anderes die Geschäfte der Parochial-Schulen. Die übrigen Mitglieder theilen sich besonders in die Schulgeschäfte nach den vier Gouvernements. Der Rector hat die gewöhnlichen Geschäfte des Vorsitzers. Läuft ein Bericht ein: so wird dessen Empfang im Canzellej-Protocoll, so wie dessen weitere Bestimmung, nach Anweisung des Rectors, verschrieben. Betrifft nun der Bericht eine einzelne Schule: so wird er an das Mitglied, das die Geschäfte dieser Gattung von Schulen speciell übernommen hat, abgegeben. Dieses conferirt mit dem Mitgliede, das die Provincial-Geschäfte des Gouvernements, wohin diese Schule gehört, führt; und beyde sind nun die Referenten, für diese specielle Sache, in der nächsten Commissiön-Sitzung. Betrifft der Bericht entweder mehrere Schulen dieses Gouvernements, oder nur eine Gattung von Schulen eines Gouvernements: so wird dieser Bericht an das Mitglied der Commissiön, das speciell für dieses Gouvernement die Geschäfte führt, abgegeben. Dieses conferirt alsdenn, mit denjenigen Mitgliedern, welche diese Gattung von Schulen übernommen haben, und diese zusammen sind, für diese specielle Sache, die Referenten in der nächsten Sitzung der Commissiön, welche, wenn der Fall wichtig befunden wird, die Sache dem Universitäts-Conseil, zufolge §. 19, vorträgt.

§. 26.

Für die Führung der laufenden Geschäfte, Abstattung der zwar dringenden, aber weniger wichtigen, Berichte, versammeln sich der Rector und zwey der Mitglieder, welche letztere monatlich abwechseln, der Regel nach wöchentlich zweymal, ausserdem aber so oft, als es der Rector für nothwendig hält. Bey jedem monatlichen Wechsel dieser Mitglieder, legen die Abgehenden, von ihrer Verwaltung, der ganzen Commissiön

Rechenschaft ab. Außerdem versammelt letztere der Rector, in allen wichtigen Angelegenheiten, besonders in allen solchen, welche Hauptveränderungen in den Anstalten, oder dem Personale der Lehrer und Schulbeamten, betreffen.

C. Schulvisitation.

§. 27.

Die Schulcommission hat die Pflicht, jährlich die Gymnasien und Kreis Schulen ihres Bezirks zu bereisen, und durch die Special-Inspection derselben, sich von ihrem Zustande unmittelbar zu unterrichten. Sie thut dasselbe, mit den Privat- und Parochial-Schulen, so oft sie eine Veranlassung dazu zu haben glaubt. Der Regel nach liegt aber die jährliche Visitation der Privatanstalten, blos den Gouvernements-Schul-Directoren, und der Parochial-Schulen den Schul-Inspectoren ob. Auf diese Weise erhält die Universität über alles die nöthigen Berichte.

§. 28.

Diese Reisen geschehen, von Seiten der Schulcommission, zweymal jährlich, in den Universitäts Ferien, so, das jedesmal zwey Gouvernements bereiset werden. Im Falle der Noth requirirt die Schulcommission, auffer dem von ihr abgefertigten Mitgliede, vom Conseil der Universität noch ein Mitglied desselben.

§. 29.

Nach Beendigung einer solchen Schulvisitation, statten die Delegirten der ganzen Commission Bericht, von dem Zustande der besuchten Schulen, ab, welche dann, aus diesen speciellen Berichten, einen allgemeinen auszufertigen hat, und denselben, mit den erstern zusammen, an das Universitäts-Conseil einreicht. Nach geschehener Prüfung dieses allgemeinen Berichts, sendet ihn das Conseil, nebst seinen Bemerkungen, über die Erfüllung des den Visitatoren anvertrauten Geschäfts, an den Kaiserlichen Curator der Universität.

Dem von dem Minister, den Mitgliedern der Ober-Schul-Direction unterzeichneten. Seiner Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst unterlegten, und von Höchst denenselben gebilligten Originale gleichlautend.

St. Petersburg, den 28. März 1804.

Friedrich Klinger.